



Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

Vorlage Nr.: J/033/2018

Fachbereich: Fachbereich Jugend, Soziales	Datum: 30.05.2018
VerfasserIn: Nielsen, Katrin	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.06.2018	Ö

Bestätigung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Pößneck/Rudolstadt 2019-2023

Beschlussvorschlag:

„Der Jugendhilfeausschuss des Saale-Orla-Kreises bestätigt durch Einzelabstimmung die Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen des Amtsgerichtsbezirkes Pößneck/Rudolstadt gemäß Anlage 1 und 2.“

Sachverhalt:

Am 31.12.2018 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Jugendschöffen. Die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen wird seit dem Jahr 2008 in jedem fünften Jahr (Wahljahr) durchgeführt. Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wurde nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I. S.1077) in Thüringen eine Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen (ThürStAnz Nr. 32/2017 S. 1025-1038) erlassen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2018 hat der Präsident des Landgerichtes Gera über den Beschluss zur Verteilung der von den Jugendhilfeausschüssen für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfeschöffen vorzuschlagenden Personen in Anlehnung an die Einwohnerzahl des Gerichtsbezirkes Pößneck mit 26 Vorschlägen informiert. Es wurde daraufhin umfangreiche Werbung in der Tagespresse und in den Amtsblättern gemacht.

Die vorzuschlagenden Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 /BGBl. I S 3427) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Interessenbekundung wurden die als Anlage C zur Verwaltungsvorschrift vorgeschlagenen Formblätter verwendet, in der auch Tatbestände zur Eignung bzw. zum Ausschluss als Jugendschöffe vom Bewerber bestätigt werden mussten, verwendet. Die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Anlage 1 und 2 haben die förmliche Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffe uneingeschränkt abgegeben. In der Verwaltungsvorschrift sind in Punkt 2 zahlreiche Kriterien für die Aufnahme und den Ausschluss als Schöffe bzw. Jugendschöffe wie z.B. Altersgrenzen, berufliche Gründe genannt. Nach diesen Kriterien wurden die in den Anlagen 1 und 2 Bewerberinnen und Bewerber vorgeprüft.

Durch den JHA sollen ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorgeschlagen werden, die als Jugendschöffen benötigt werden.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des JHA erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

Die beschlossene Vorschlagsliste wird nach öffentlicher Bekanntmachung eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Der Termin zur Aufstellung der Vorschlagsliste ist der 15. Juni 2018, der Zeitpunkt der Auflegung soll bis 31. Juli des Wahljahres abgeschlossen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> planmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige Ausgaben
<input type="checkbox"/> Einnahmen		
Haushaltsstelle:		
Summe:		
Bezeichnung der Haushaltsstelle:		
Deckungsvorschläge:	<input type="checkbox"/> lfd. HH-Jahr	<input type="checkbox"/> HAR
Haushaltsstelle:	Summe: EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle:

Bemerkungen:

Personelle Auswirkungen:

keine

Bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Fügmann
Landrat

Anlagen:

Vorschlagsliste Frauen Anlage 1
Vorschlagsliste Männer Anlage 2